

Erste Änderung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Herzogtum Lauenburg

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig- Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 23.09.2010 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom 22.10.2010 folgende Erste Änderung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 21.12.2009 erlassen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 1 der Satzung wird ein neuer Satz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut: "Näheres zur Anwendbarkeit der GemHVO-Doppik und Ausnahmen hiervon regelt eine gesondert zu treffende Vereinbarung zwischen der Geschäftsführung und dem Anstaltsträger".

Der bisherige Satz 2 wird damit zu Satz 3 von § 14 Abs. 1.

Artikel 2

Die Änderung zur Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ratzeburg, den 25. Oktober 2010

gez.
Gerd Krämer
Landrat